

Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung
– Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung –

Studiennote für den Studienabschnitt

für
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Studienfächer ^{*)}

Punktzahl

.....	
.....	
.....	
.....	

Wahlpflichtfach/-fächer:

.....	
-------	-------

Summe der Punktzahlen:

.....

Durchschnittspunktzahl:

(Summe der Punktzahlen, geteilt durch die Anzahl der
benoteten Fächer)

.....

Studiennote:

.....

Er/Sie hat an folgenden Wahlfächern teilgenommen:

.....

.....

.....
(Datum)

Kenntnis genommen:

Der Leiter
des Fachbereichs Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

.....
(Datum)

.....

.....
(Vor- und Zuname)

^{*)} nach Maßgabe des Studienplanes

.....
(Einstellungsbehörde)

Beurteilung für die Hauptpraktika I und II

für
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Das Hauptpraktikum I wurde vom bis , das
Hauptpraktikum II wurde vom bis
abgeleistet.

1. Leistungen in der praktischen Ausbildung

- 1.1 Arbeitssorgfalt:
1.2 Arbeitstempo:
1.3 Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse:

2. Eignung

- 2.1 Auffassungsgabe:
2.2 Urteilsfähigkeit:
2.3 Initiative:
2.4 Arbeitsbereitschaft:

3. Befähigung

- 3.1 Fachkenntnisse:
3.2 Sprachliche (mündliche und schriftliche) Ausdrucksfähigkeit:

4. Durchschnittspunktzahl der Leistungen in den Aufsichtsarbeiten während der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen:

.....

5. Ergänzende Bemerkungen (u. a. Interesse, Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften):

6. Gesamturteil: (Punktzahl) (Note)

.....
(Der Leiter der beurteilenden Behörde) (Der Ausbildungsreferent)

Kenntnis genommen:

Leistungen in den dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen

Fach	Punktzahl
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
Summe der Punktzahlen:	
Durchschnittspunktzahl:	

Landesamt für Finanzen

Ausbildungsplan

für
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Vorbereitungsdienst vom bis

Aufgestellt:
.....
(Datum)

.....
(Ausbildungsreferent)

Von – bis	Ausbildungsbehörde/ Ausbildungsabschnitt	Monat Tag	Ausfall Monat Tag	Grund	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Abgeschlossen:
.....
(Ausbildungsreferent)

**Nachweis
der Beschäftigung während
der berufspraktischen Studienzeiten**

für
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Vorbereitungsdienst vom bis

Hinweis: Der Beschäftigungsnachweis ist in monatlichen Abschnitten zu führen und dem Ausbildungsleiter am Ende eines jeden Ausbildungsteilabschnitts vorzulegen.

Ausbildungsteilabschnitt, Zeitraum der Beschäftigung	Art der Beschäftigung einzelne besondere Dienstverrichtungen Krankheit, Urlaub	a) Bescheinigung des Auszubildenden b) Sichtvermerk des Ausbildungsleiter
1	2	3

Landesamt für Finanzen

Dresden, den

Herrn/Frau

.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über

Herrn Präsidenten

des/der

.....

Im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Zwischenprüfung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst teile ich Ihnen mit, daß Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet worden sind:

Gebiet	Punktzahl
Staats- und Verwaltungsrecht	
Öffentliches Dienstrecht (Allgemeines Beamtenrecht, Besoldungsrecht, Versorgungsrecht)	
Liegenschaftswesen in Verbindung mit Bürgerlichem Recht	
Arbeitsrecht ohne Sozialversicherungsrecht	
Wirtschaftswissenschaft	
Summe der Punktzahlen:	
Durchschnittspunktzahl:	

Alternative a)

Ihre Leistungen während des abgelaufenen Studienabschnitts I sind mit der Durchschnittspunktzahl (§ 15 Abs. 3 ZAPO/gStF) beurteilt worden.

Daraus errechnet sich nach § 36 Abs. 2 ZAPO/gStF eine Endpunktzahl von und eine Prüfungsgesamtnote von

.....

Sie haben damit die Zwischenprüfung – nicht – bestanden (§ 36 Abs. 3 ZAPO/gStF).

Die Zwischenprüfung ist – nicht mehr – wiederholbar.

.....
.....*)

I. A.

.....

Alternative b)

Sie haben nicht wenigstens in der Hälfte der gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens fünf oder mehr Punkte erlangt. Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 36 Abs. 3 ZAPO/gStF).

Die Zwischenprüfung ist – nicht mehr – wiederholbar.

.....
.....*)

I. A.

.....

*) Belehrung über die Rechtsfolgen

Sächsische Finanzverwaltung P r ü f u n g s z e u g n i s

Herr/Frau
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am in

hat die
**Zwischenprüfung für den gehobenen nichttechnischen
Staatsfinanzdienst**

am

mit der (gerundeten) Endpunktzahl (.....)

und mit der Prüfungsgesamtnote

.....

bestanden.

Dresden, den

**Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
beim Sächsischen Staatsministerium der
Finanzen**

.....

Prüfungsgesamtnoten

13,50 bis 15 Punkte = sehr gut
10,50 bis 13,49 Punkte = gut
7,50 bis 10,49 Punkte = befriedigend
4,50 bis 7,49 Punkte = ausreichend
1,50 bis 4,49 Punkte = mangelhaft
0 bis 1,49 Punkte = ungenügend

..... Dresden, den
.....

Herrn/Frau

.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über
Herrn Präsidenten
des/der

.....

Im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Staatsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Sachsen teile ich Ihnen mit, daß Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet worden sind:

Gebiet	Punktzahl
Staats- und Verwaltungsrecht	
Öffentliches Dienstrecht (Allgemeines Beamtenrecht, Besoldungsrecht, Versorgungsrecht)	
Liegenschaftswesen	
Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht	
Arbeitsrecht	
Wirtschaftswissenschaft	
Summe der Punktzahlen:	
Durchschnittspunktzahl:	

Ihre Leistungen während des Studienabschnitts II sind mit der Durchschnittspunktzahl (§ 15 Abs. 3 ZAPO/gStF) , während des Studienabschnitts III mit der Durchschnittspunktzahl (§ 15 Abs. 3 ZAPO/gStF) beurteilt worden.

Daraus errechnet sich nach § 40 Abs. 2 ZAPO/gStF eine Zulassungszahl von

Alternative a)

Sie werden deshalb zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung geladen. Die mündliche Prüfung findet am
in statt.
I. A.

.....

Alternative b)

Sie können an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, weil

- die von Ihnen erreichte Zulassungspunktzahl schlechter als 4,50 ist (§ 40 Abs. 3 ZAPO/gStF)
- Sie nicht wenigstens in der Hälfte der gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten 5 Punkte erreicht haben (§ 40 Abs. 3 ZAPO/gStF).

Sie haben die Staatsprüfung deshalb nicht bestanden.

.....

I. A.

.....

*) Behlehrung über die Rechtsfolgen

Sächsische Finanzverwaltung P r ü f u n g s z e u g n i s

Herr/Frau
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am in

hat die
**Zwischenprüfung für den gehobenen nichttechnischen
Staatsfinanzdienst**

am

mit der (gerundeten) Endpunktzahl (.....)

und mit der Prüfungsgesamtnote

.....

bestanden.

Dresden, den

**Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
beim Sächsischen Staatsministerium der
Finanzen**

.....

Prüfungsgesamtnoten

13,50 bis 15 Punkte = sehr gut
10,50 bis 13,49 Punkte = gut
7,50 bis 10,49 Punkte = befriedigend
4,50 bis 7,49 Punkte = ausreichend
1,50 bis 4,49 Punkte = mangelhaft
0 bis 1,49 Punkte = ungenügend

Beilage
zum Prüfungszeugnis über die Staatsprüfung
für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst

Herr/Frau
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der
Staatsprüfung für den gehobenen nichttechnischen
Staatsfinanzdienst

am

mit der (gerundeten) Endpunktzahl (.....)

die Prüfungsgesamtnote

.....

erhalten und hierbei

den Platz unter Prüfungsteilnehmern erreicht.

..... Prüfungsteilnehmer haben die Prüfung bestanden.

Die Platzziffer wurde mal vergeben.

Dresden, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
beim Sächsischen Staatsministerium der
Finanzen

.....

Landesamt für Finanzen

Dresden, den

Herrn/Frau

.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über

Herrn Präsidenten

des/der

.....

Im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Staatsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst
gebe ich das Ergebnis der Staatsprüfung bekannt:

Sie haben eine Endpunktzahl von erreicht, die wie folgt ermittelt wurde (§ 42 Abs. 2 ZAPO/gStF):

Versechsfache Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Arithmetisches Mittel der Durchschnittspunktzahlen im

– Zweiten Studienabschnitt

– Dritten Studienabschnitt

..... : 2 =

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten
(§ 16 Abs. 5 ZAPO/gStF)

..... : 10 =

Gesamtdurchschnittspunktzahl

Daraus folgt:

die Endpunktzahl (§ 42 Abs. 2 und 3 ZAPO/gStF)

die gerundete Endpunktzahl (§ 42 Abs. 4 ZAPO/gStF)

die Prüfungsgesamtnote

Sie haben deshalb nach § 42 Abs. 3 ZAPO/gStF, wie Ihnen im Anschluß an die Beratungen bereits bekanntgegeben wurde, die
Staatsprüfung nicht bestanden. Die Prüfung ist – nicht mehr – wiederholbar.

..... *)

I. A.

.....

*) Belehrung über die Folgen des Nichtbestehens